

Bundesministerium

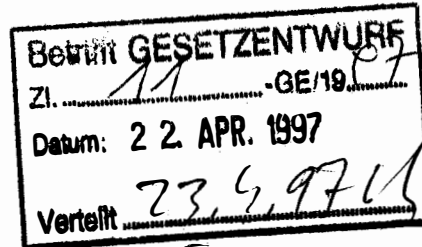
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.315/165-I.2/97

Wien, am 14. April 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung  
von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie  
eine Novelle zum Asylgesetz 1991;  
Begutachtungsverfahren

Beilagen



An das

Präsidium des Nationalrates

*St. Alesch Harant*

Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme im Gegenstand zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TRAUTTMANSDO FF m.p.

F.d.R.d.A.:

*J. V. ...*

Bundesministerium  
= für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.315/165-I.2/97

Wien, am 22. April 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung  
von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie  
eine Novelle zum Asylgesetz 1991;  
Begutachtungsverfahren

Zu do. GZ 76.201/106-IV/11/97/A  
vom 12. März 1997

An das

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung IV/11

Wien

Zu dem unter oz. Zahl übermittelten Gesetzentwurf bzw. Novelle beehrt sich das  
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie folgt Stellung zu nehmen:

### I. Fremdengesetz

#### A. Allgemein:

Die bisher weitestgehend getrennt behandelten Rechtsmaterien des Sichtvermerkswesens und des  
Aufenthaltswesens werden nunmehr gemeinsam im Fremdengesetz geregelt. Dies wird sich vor  
allem auf die Arbeit der Vertretungsbehörden auswirken. Diese werden in stärkerem Maße als  
bisher zu entscheiden haben, welcher Einreisetitel bzw. Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 8  
Abs. 3). Sie sind hiebei auf die im Ausland oft nicht überprüfbaren Angaben der Einreisewerber  
angewiesen, die angesichts der längeren Verfahrensdauer bei der Erteilung einer  
Niederlassungsbewilligung im allgemeinen bemüht sein werden, einen anderen Titel zu erhalten  
und daher die Aufenthaltzwecke dementsprechend darstellen werden. Eine Sanierung im Inland  
wird meist scheitern, was unweigerlich zu Kritik an der jeweiligen Vertretungsbehörde führen  
wird.

Der Text des gegenständlichen Entwurfes ist insgesamt auch für Rechtskundige schwer  
verständlich, was nicht zuletzt der komplexen Ausgangslage hinsichtlich des

-2-

Regelungstatbestandes zuzuschreiben ist. So etwa ist der Unterschied zwischen Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungsbewilligung ohne Lektüre der Erläuterungen, ausschließlich nach dem Gesetzestext nur schwer nachzuvollziehen (siehe z.B. das Verhältnis zwischen § 7 Abs. 3 Z. 2 und § 7 Abs. 4 Z. 4).

Aus diesen Gründen wird für die Vollziehung des Gesetzes eine besonders gründliche Instruktion und Schulung der Beamten an den Vertretungsbehörden erforderlich sein. Insbesondere erscheint für die Praxis der Vertretungsbehörden die rechtzeitige Erlassung von detaillierten, aber übersichtlichen Durchführungsrichtlinien durch das Bundesministerium für Inneres unerlässlich.

#### B. Besonderer Teil:

- § 1 Um allfälligen Mißverständnissen beim Vollzug vorzubeugen, wäre der Begriff „Aufenthaltstitel“ in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen. Ebenso wäre der Begriff „Einwanderungsbehörde“ (vgl. § 101) aufzunehmen (bzw. wäre statt dessen der Begriff „Einwanderungsbehörde“ in § 101 durch „die Behörde“ zu ersetzen).
- § 2 (1) An dieser Stelle sowie in den nachfolgenden Fällen sollte das Wort „brauchen“ durch „benötigen“ ersetzt werden.
- § 4 (4) Statt des Wortes „(Schubabkommen)“ wird die Verwendung des nunmehr gebräuchlicheren Begriffes „(Rückübernahmeabkommen)“ vorgeschlagen.
- § 6 (1) i.V.m. Bisher waren Diplomatenvisa eine eigene Visakategorie und konnten als solche ausgestellt werden. Nach dem jetzt vorliegenden Text ist ein Diplomatenvisum nur mehr ein formelles Kriterium, d.h. ein Diplomatenvisum nach § 6 (6) muß in einer der in § 6 (1) angeführten Visakategorien ausgestellt werden. Es muß daher in Zukunft nicht nur geprüft werden, ob ein Diplomatenvisum auszustellen ist, sondern zusätzlich auch in welcher Kategorie dieses Visum auszustellen ist. Dies bedeutet einen administrativen Mehraufwand (Rückfragen) und vor allem auch eine längere Erledigungsdauer. Da überdies nach dem Paßgesetz keine Ausstellungspflicht besteht, sollte der Absatz statt mit dem Passus „auszustellen sind“, mit „ausgestellt werden können“ enden.
- § 6 (4) Die aufgrund der Schengenbestimmungen vorgesehene Ausstellung von Visa zur einmaligen Einreise erscheint problematisch. In die Durchführungsbestimmungen

sollte daher ein Hinweis aufgenommen werden, wonach in der Regel ein mehrfaches Visum zu erteilen ist.

§ 6 Die Möglichkeit der Erteilung von „Sammelvisa“ für in Sammeldokumenten gemäß § 2 (4) enthaltene Personen sollte zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich in § 6 aufgenommen werden.

§ 7 (4) Z 2 Diese Regelung wird insoweit begrüßt, als sie Abhilfe für die unbefriedigende Rechtslage betreffend ausl. Handelsvertretungen wie z.B. JETRO schafft. Der Begriff des „leitenden Angestellten“ ist jedoch im Hinblick auf die von Österreich im Rahmen des GATS (vgl. I.4.i.b der von Österreich eingegangenen Verpflichtungsliste, GATS/SC/7, BGBl. Nr. 1/1995, S. 1932 f) sowie im Hinblick auf die Europa-Abkommen (vgl. zB Art 52 Abs 2 Abkommen mit Polen) zu eng. Darüber hinaus werden die leitenden Angestellten in § 14 nicht von der Versagung ausgenommen. Es wird daher davon ausgegangen, daß durch die Bestimmung des Art. 30 Abs. 2 sichergestellt wird, daß alle gemäß den Verpflichtungen Österreichs aus dem GATS-Abkommen sowie aus den Europa-Abkommen Niederlassungsberechtigten, die keine Sichtvermerksfreiheit genießen, nach Maßgabe dieser Verpflichtungen Anspruch auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels haben und daß dabei die Erschöpfung von Quoten (Höchstzahlen) einer Erfüllung dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht entgegensteht. Dies wäre in den Erläuterungen festzuhalten.

Aufgrund der enthaltenen Gegenseitigkeitsbestimmungen in Luft- und Schifffahrtsabkommen können österreichischen Luft- und Schifffahrtsunternehmen im Ausland nur dann die in vielen Fällen unerläßliche Beschäftigung von entsendeten Verkaufspersonal gewährleisten, wenn auch den jeweiligen ausländischen - meist staatlichen Gesellschaften die Entsendung solcher Kräfte möglich ist. Es sollte sichergestellt werden, daß auch solche Vertreter von Luft- und Schifffahrtsgesellschaften lediglich eine Aufenthaltserlaubnis benötigen und von den Versagungsgründen gem. Art. 14 ausgenommen sind. Dasselbe gilt für andere Kräfte, die bisher in die Verordnung (BGBl. Nr. 961/1964) gemäß § 1 Abs. 4 des geltenden AufG aufgenommen waren (s. Bemerkungen zu § 30).

§ 8 (1) Zur Klarstellung im Verhältnis zum vorletzten Satz sollte im letzten Satz, vorletzte Zeile, folgende Einfügung aufgenommen werden: „Soll in der Regel jene ...“

-4-

Aus der Sicht des BMaA wird eine Formulierung angeregt, wonach auch bei der Erteilung von „Aufenthaltsvisa“ die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments jene des Visums zu übersteigen hat. Daher hätte der 2. Satz wie folgt zu lauten:

„Flugtransit-, Durchreise-, Reise- und Aufenthaltsvisa dürfen nur insoweit erteilt werden, als ihre Gültigkeitsdauer jene des Reisedokumentes nicht übersteigt.“

- § 12 (2) 1 Der unbestimmte Gesetzesbegriff „öffentliche Interessen“ als Versagungsgrund wird durch den Klammerverweise auf § 8 Abs. 3 Z 2 nicht ausreichend abgegrenzt.
- § 12 (2) 5 Statt allein „die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert ist“ (was strenggenommen nur in Ausnahmefällen der Fall sein kann) sollte es entweder als Zusatzkriterium oder allein in Entsprechung zu § 31 Abs. 2 lauten: „der begründete Verdacht des unrechtmäßigen Verbleibs im Bundesgebiet besteht“.
- § 13 Es wird nicht verkannt, daß die Regelung der Versagungsgründe aufgrund der Schengenbestimmungen keine Sonderregelung für Aufenthaltsvisa zuläßt, um die Vereinbarkeit mit den Amtssitzregelungen mit internationalen Organisationen und Institutionen sicherzustellen. Keinesfalls darf jedoch die Bestimmung über die Versagungsgründe dazu führen, daß damit bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Ausstellung von Visa derogiert wird. Der Beginn des Abs. (2) wäre daher folgendermaßen zu formulieren: „Die Behörde kann Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß Abs. 1 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen....“.
- § 14 Die leitenden Angestellten gem. § 7 Abs. 4 Z 2 wären ebenfalls unter die Ausnahmetatbestände aufzunehmen.
- § 17 (2) Aus der Sicht des BMaA sollte keine Änderung in der bisherigen Rechtslage eintreten, wonach Anträge nicht bei den Vertretungsbehörden, sondern lediglich im Wege der Vertretungsbehörden bei den zuständigen inländischen Stellen einzubringen sind. Den Vertretungsbehörden sollte jedoch dabei die Möglichkeit eingeräumt, nicht jedoch die Verpflichtung auferlegt werden, im eigenen Interesse zur Vermeidung von Rückfragen auf die Vollständigkeit der Anträge zu achten. Jedenfalls sollte jedoch der Passus in Abs. 2 2. Zeile „vor der Einreise im Ausland“ mit „aus dem Ausland“ ersetzt werden. Weiters sollte der Passus: „und hiefür entweder bisher ...Aufenthaltstitel verfügt hat.“ weggelassen werden.
- § 17 (2) Inhaber von Legitimationskarten können gemäß dieser Bestimmung im Inland einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen, allerdings nur dann,

wenn sie unmittelbar davor bei den Vereinten Nationen in Wien tätig waren. Nicht erfaßt werden dadurch etwa all jene Bedienstete der Vereinten Nationen, die z.B. jahrelang in Wien tätig waren, in der letzten paar Jahren vor ihrer Pensionierung von den Vereinten Nationen aber an einen anderen Dienort versetzt werden, aber ihre Familien in Wien belassen und danach in Wien leben möchten. Besonders dramatisch ist diese Situation für Mitarbeiter der UNRWA, die seit 1978 in Wien war, im Sommer 1996 aber wieder in den Nahen Osten verlegt wurde. Die Bediensteten müssen an ihre neuen Dienstorte und dürfen dorthin oftmals ihre Familien gar nicht mitnehmen, da diese als „non family“-Stationen gelten. Das neue Amtssitzabkommen mit den Vereinten Nationen sieht vor, daß Österreich eine Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen für pensionierte Angestellte der Vereinten Nationen gewährt.

Da im Sinne der Amtssitzabkommen in der bisherigen Praxis sowohl Anträge von verbleibenden als auch von zurückkehrenden Pensionisten über die betreffende internationale Organisation im diplomatischen Wege über das BMA eingbracht wurden, wäre zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, daß Anträge, die im Wege einer internationalen Organisation auf diplomatischem Weg eingbracht werden, unabhängig von ihrem Sitz als „aus dem Ausland gestellt“ anzusehen sind.

§ 17 (5) Der letzte Satz wäre entsprechend zu ergänzen:

„..... nicht der Paßpflicht genügt oder von einem oder mehreren Vertragsstaaten nicht als gültig anerkannt wird.“ sowie  
 „wird in Bescheidform erteilt“ anstatt „kann in Bescheidform erteilt werden“,

da die derzeitige Fassung („Einreisetitel kann in Bescheidform erteilt werden, wenn das Reisedokument nicht der Paßpflicht genügt.“), die in Verbindung mit § 2 (2) zu lesen ist, den Fall nicht deckt, wenn das Reisedokument zwar nicht im Sinne des § 2 (2) von Österreich als nicht für die Erfüllung der Paßpflicht geeignetes Reisedokument bezeichnet wird, sondern lediglich von anderen Vertragsstaaten (im Sinne des § 1 (8) nicht als gültig anerkannt wird. Es wird allerdings nicht verkannt, daß letzterer Änderungsvorschlag im Lichte der möglichen Interpretation des „insoweit dies geboten ist“ gemäß § 13 Abs. 1 z 2 zu lesen ist.

§ 17 (7) Diese Bestimmung wäre im Lichte der bestehenden einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen unbedingt um folgenden Satz zu ergänzen:

-6-

„Dies gilt auch für jene Visa, für die aufgrund bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen Gebührenfreiheit vorzusehen ist.“

- § 19 (3) 2 Diese Bestimmung kann für Personen, die aufgrund der Umstände in ihrem (bisherigen) Heimatstaat den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft verheimlichen und folglich weiterhin mit ihrem ausländischen Reisepaß, in dem der österreichische Sichtvermerk eingetragen ist, reisen, eine unbillige Härte bedeuten.
- § 21 (5) Die Einführung einer „Pensionistenquote“ und deren Anwendung auf ehemalige Bedienstete der Vereinten Nationen würde mehreren unterzeichneten Amtssitzabkommen widersprechen. Aus der Sicht des BMAA kann daher einer Regierungsvorlage, die diese Bestimmung enthält, nur dann zugestimmt werden, wenn ehemalige Bedienstete internationaler Organisationen gemäß bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich ausgenommen werden, bzw. wenn sonst sichergestellt ist, daß Art. 30 Abs. 2 auf Personen mit völkerrechtlichem (staatsvertraglichem) Niederlassungsanspruch uneingeschränkt anwendbar ist.
- § 28 (2) Obwohl die dreimonatige Sichtvermerksfreiheit sicherlich eine Verbesserung der derzeit geltenden Rechtslage darstellt, erscheinen Bedenken im Hinblick auf Art. 8 EMRK damit nicht vollständig ausgeräumt.
- § 30 des Entwurfs betrifft Sichtvermerksfreiheit und Niederlassungsfreiheit. Er dürfte hinsichtlich der Aufenthaltsbewilligung § 1 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes 1992 (BGBl. Nr. 502/1993) ersetzen. („Keine Bewilligung brauchen Fremde, wenn sie .... aufgrund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts, eines Staatsvertrages .... in Österreich Niederlassungsfreiheit genießen;“).
- In der Fassung von BGBl. Nr. 502/1993 ist hier allerdings ein Abs. 4 mit einer Verordnungsermächtigung für weitere Personen angefügt, und die hierzu 1994 ergangene Verordnung (BGBl. Nr. 961/1994) erfaßt verschiedene Personengruppen, an denen aus Sicht des BMAA Interesse besteht, darunter die Lehrer der Vienna International School (Ziffer 7), entsendete Universitätslektoren (Ziffer 8), die wissenschaftlich Tätigen im Rahmen des IIASA (Ziffer 12) und DAK-Lehrbeauftragte (Ziffer 13). Eine solche Verordnungsermächtigung wäre auch im vorliegenden Entwurf vorzusehen - jedenfalls jedoch wäre zumindest durch ausdrückliche Erwähnung in den Erläuterungen sicherzustellen, daß alle in der Verordnung BGBl. Nr. 961/1994 genannten Personengruppen entweder unter § 7

- Abs. 4 Z 2 in Verbindung mit einer Ausnahme von der Versagung gemäß § 14 oder unter die Ausnahmebestimmungen gem. § 22 Abs. 2 oder § 30 fallen.
- § 34 (1) 3 Der Verweis auf Art 8 MRK sollte in Anlehnung an § 36 (2) 7 formuliert werden, da es ein „Eheleben im Sinne des Art 8 MRK“ nicht gibt.
- § 38 (1) 4 Der Begriff „von klein auf“ ist der österreichischen Rechtsprache nach ho. Wissensstand neu und erscheint daher definitionsbedürftig.
- § 49 (1) Der letzte Satz enthält - trotz der enthaltenen Verbesserungen - weiterhin eine Schlechterstellung der Angehörigen von Österreichern gegenüber Angehörigen von EWR-Bürgern (§ 47 (2)). Angehörige von Österreichern erhalten anfangs nur zweimal ein Jahr „Niederlassung“, Angehörige von EWR-Bürgern sofort 5 Jahre.
- § 52 (3) Die zwingende Ersichtlichmachung einer Zurückweisung im Reisedokument („ist“ statt wie im Entwurf „kann“) würde ein zulässiges Verfahren vor einem Unabhängigen Verwaltungssenat erleichtern. Die Ersichtlichmachung erscheint insbesondere dann erforderlich, wenn aus der Zurückweisung Rechtswirkungen entstehen sollen: § 14 (1) FrG 92 sieht ein Jahr Sichtvermerkspflicht nach Zurückweisung vor, § 28 (1) des Entwurfs ebenso.
- § 57 (3) Diese Bestimmung gibt - unvorgreiflich der diesbezüglichen Rechtsmeinung des BKA-VD - hinsichtlich Art 13 MRK Anlaß zu Bedenken, da das in Art 13 MRK gewährte Recht auf Einlegung einer wirksamen Beschwerde bei einer nationalen Instanz nicht gewährleistet erscheint.
- § 83 (1) Die Beschränkung auf Flüchtlinge, denen in Österreich Asyl gewährt wird, ist gemessen an Art 28 der Flüchtlingskonvention („... Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten ...“) zu eng. Zumindest sollte § 83 einen Hinweis auf Art 13 MRK enthalten.
- § 89 Da die Vertretungsbehörden nunmehr zu prüfen haben werden, ob sie einen Antrag auf Niederlassungsbewilligung an ein Amt der Landesregierung (Abs. 1) oder eine Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde (Abs. 2) weiterzuleiten haben, entsteht durch diese Bestimmung eine zusätzliche Arbeitsbelastung.
- § 93 Aus der Sicht des BMaA ist zu dieser Bestimmung festzuhalten, daß im Zuge der Aufbereitung der Vollziehung dieses Bundesgesetzes im Erlaßwege zu beachten sein wird, daß das gesetzmäßige Entgegennehmen und Registrieren von Anträgen



-8-

sowie die Einhaltung des Legalitätsprinzips im Falle der Ablehnung im erforderlichen Maße gewährleistet wird.

- § 95 Die Prozeßfähigkeit beginnt danach mit Vollendung des 16. Lebensjahres; diese Regelung weicht von der Regelung des § 13 (2) AsylG ab. Die betreffenden Bestimmungen sollten aneinander angeglichen werden.
- § 116 Die Vollziehungsklausel wäre zu überprüfen.

### C. Erläuterungen

Es wird angeregt, folgendes in die Erläuterungen aufzunehmen:

- § 3 und § 28 Es wäre darauf hinzuweisen, daß beispielsweise auch aufgrund der von Österreich abgeschlossenen Katastrophenhilfeabkommen paß- und sichtvermerksfreie Einreise und Aufenthalt in Österreich zulässig ist.

## II Asylgesetznovelle

### A. Allgemeines

Die Asylgesetznovelle 1997 bringt gegenüber der geltenden Regelung eine Vielzahl signifikanter Verbesserungen, in Teilbereichen jedoch Verschlechterungen im Rechtszugang für Schutzsuchende.

1. Zu den Verbesserungen zählen insbesondere:

- Schaffung eines Aufenthaltstitels (Vorläufige Aufenthaltsberechtigung) für Asylwerber, deren Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist (§ 7a). Daraus folgend Legalisierung des Aufenthalts eines größeren Teils der Asylwerber als bisher und somit Rückgang der Anzahl der Schubhäftlinge. Eine analoge Wirkung ist von der befristeten Aufenthaltsberechtigung (§ 8) zu erwarten.
- Verzicht auf eine Frist, innerhalb welcher ein Asylantrag zu stellen ist.

- Drittstaatenregelung, die nicht, wie bisher, auf die Sicherheitssituation der Asylwerber in der Vergangenheit, sondern in der Zukunft abzielt (§ 12a).
- Non-Refoulement-Prüfung durch die Asylbehörden und nicht mehr durch die Fremdenpolizei (§ 4c); Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung für abgelehnte, aber nicht abschiebbare Asylwerber (§ 8).
- Schaffung einer Berufungsinstanz (Unabhängiger Bundesasylsenat) im BKA (§ 10a).
- Übernahme einschlägiger EU-Richtlinien (Mindestgarantien für Asylwerber; Schlußfolgerungen betreffend Länder, in denen im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht; Dubliner Abkommen); Schengen.
- Möglichkeit zur Übernahme von Kontingentflüchtlingen (§ 3Abs.2).
- Klarstellung betreffend das Antragsverfahren an den Vertretungsbehörden.

Dem gegenüber haben Schutzsuchende jedoch nur eingeschränkte Möglichkeiten, einen Asylantrag in Österreich zu stellen und damit in den Genuß eines vollen Asylverfahrens zu kommen.

2. Das BMaA und seine (Berufs-)Vertretungsbehörden im Ausland sind wie folgt in die Vollziehung des Gesetzes eingebunden:

2.1. BMaA: Mitwirkung an Gestaltung und Text des per Verordnung festzulegenden Antrags- und Befragungsformulars (§ 12 Abs.3, dritter Satz)

2.2 Vertretungsbehörden:

2.2.1 Entgegennahme von Asyl- und Erstreckungsanträgen (gleichzeitig Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels), § 12 Abs.3, erster Satz.

2.2.2 Sorgetragung, daß das Antrags- und Befragungsformular von den Fremden ausgefüllt wird, § 12 Abs.3, zweiter Satz (ist der Fremde Analphabet oder des Lesens und Schreibens aus anderen Gründen nicht mächtig, wird die Vertretungsbehörde nicht umhin kommen, die Fragen mündlich vorzutragen und die erhaltenen Antworten zu Protokoll zu

-10-

- nehmen. Diese Ersatzausfüllung kann jedoch nur zum Tragen kommen, wenn ein Angehöriger der Vertretungsbehörde der Sprache des Antragstellers mächtig ist).
- 2.2.3 Aktenkundigmachung des Inhalts von der Vertretungsbehörde vorgelegten Urkunden; dies hätte zweckmäßigerweise durch Anfertigung von Photokopien zu erfolgen, § 12 Abs.3, letzter Satz.
- 2.2.4 Einholung einer Äußerung der Behörde durch (direkte) Vorlage des ausgefüllten Befragungsformulars an das Bundesasylamt; bei dessen positiver Äußerung Erteilung eines Einreisevisums ohne weitere Rückfrage; § 12 Abs.4.
- 2.2.5 Die Bewertungen hinsichtlich der Verfolgungsgefahr in einzelnen Ländern sollten möglichst vielfältige Informationsquellen zur Grundlage haben, darunter auch Stellungnahmen und Berichte von Vertretungsbehörden (Erläuterungen zu § 4b).
- 2.2.6 Seitens der Asylbehörden werden gelegentlich asylrelevante Urkunden und Aktenstücke zur Überprüfung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit an die zuständigen Vertretungsbehörden übermittelt. Gemäß § 9 Abs.5 hätten die Vertretungsbehörden hiebei darauf zu achten, daß die personenbezogenen Daten nicht an den Herkunftsstaat weitergeleitet werden.

Die den Vertretungsbehörden zugeordneten Aufgaben entsprechen dem Umfang nach im wesentlichen den bisherigen, sodaß keine Mehrbelastung zu erwarten ist. Aus ha. Sicht ist diesbezüglich zu begrüßen, daß der Wortlaut des § 12 Abs.3 gegenüber der Regelung des bisherigen § 14 dahingehend Klarheit schafft, daß vor den Vertretungsbehörden nur ein formalisiertes Verfahren, nicht jedoch eine Vernehmung stattfindet.

## B. Besonderer Teil

- § 2 (2) An das Ende des Absatzes wäre anzufügen „und in den Fällen des § 4a“, da bei der gegenwärtigen Formulierung eine Konformität mit der Genfer Flüchtlingskonvention nicht gewährleistet wäre (vgl. dazu die Bemerkungen zu § 4a.
- § 4a u. § 5(1) In diesen Bestimmungen wird auf Art. 33 Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) verwiesen. Diese Bestimmung enthält einen Ausnahmetatbestand vom Verbot der Ausweisung oder Zurückweisung. Die Heranziehung dieser

Bestimmung als zusätzlicher (siehe § 3 Abs. 1) Asylausschluß- und Asylaberkennungsgrund findet somit in der GFK keine Deckung.

Bei den in Art. 1 C 1-6 GFK angeführten Tatbeständen handelt es sich um eine taxative Aufzählung der Aberkennungsgründe und es findet sich darunter keine Bestimmung, auf die der vorgeschlagene § 5 (1)5 abgestützt werden könnte.

§ 6 (2) In den Fällen des **§ 6 Abs.2** (Antragstellung an der Grenze im Falle einer anderen als einer direkten Einreise), **§ 12 Abs.3** (Antragstellung bei einer Vertretungsbehörde im Ausland) und **§ 18** (Antragstellung bei Anreise über einen Flugplatz) findet ein Vorverfahren statt, das der Feststellung dient, ob der Einreise des Asylwerbers zugestimmt wird; im Falle des **§ 7a Abs.2** (Zuerkennung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung) findet ebenfalls ein Vorverfahren zur Frage der Erteilung einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung statt.

Es ist dem Gesetzestext nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu entnehmen, ob diese Vorverfahren Teil des eigentlichen Asylverfahrens sind. Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, in welchem Stadium die „Einleitung eines Asylverfahrens“ stattfindet und damit die Bestimmungen des § 21 zum Tragen kommen.

§ 6 (2) und (3) Es ist zu erwarten, daß sich im Falle eines § 6 Abs. 2 - Verfahrens für die Betroffenen eine Reihe von Unklarheiten ergeben werden, die auch die nachstehenden Umstände zurückzuführen sind:

- Bei den vorgesehenen Bestätigungen handelt es sich nicht um für den zwischenstaatlichen Personenverkehr anerkannte Urkunden.
- Es ist daher nicht sichergestellt, daß Asylwerber damit die Grenzkontrolle des Nachbarstaates zurück passieren können und wo
- sie physisch die österreichische Einreiseentscheidung abwarten können.
- Einzelne unserer Nachbarstaaten, z.B. Ungarn und Slowakei, haben extrem kurze Fristen (24 - 48 Stunden) für die Stellung von Asylanträgen. Es ist daher nicht sicher- gestellt, daß ein Asylwerber, der im Grenzbereich mehrere Tage auf die endgültige österreichische Einreiseentscheidung gewartet hat, bei negativer Entscheidung noch einen Asylantrag im Nachbarland stellen kann (siehe § 12a Abs. 1 u 2).

-12-

Es wird daher angeregt, solchen Asylwerbern rechtzeitig und in einer ihnen verständlichen Sprechweise zu empfehlen, auch einen Asylantrag in ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsstaat zu stellen.

- § 12 (3) In den Zeilen 1, 3 und 8 hat es - analog zum bisherigen § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 sowie zum Fremdenengesetz 1997 - unbedingt „**Berufs**vertretungsbehörden“ zu heißen, da einer Zuständigkeit der Honorarämter nicht zugestimmt werden kann. Analoge Korrektur in den Erläuterungen, Seite 17.
- § 12 (4) Die Wortfolge „Visum zur Einreise“ sollte der im § 6 Fremdenengesetz verwendeten Terminologie angeglichen werden, damit die Vertretungsbehörden wissen, welcher Einreisetitel zu erteilen ist.
- § 12a Zur Definition des Begriffs des „sicheren Drittstaates“ hat der ER (CAHAR) auf der Grundlage der EU-Schlußfolgerungen vom Dezember 1992, des Dubliner Übereinkommens sowie der UNHCR-EXCOM-Beschlüsse Nr. 15 (XXX) und 58 (XL) nachstehenden Richtlinienentwurf vorbereitet: Als „sicherer Drittstaat“ soll demnach ein Land gelten, in dem im zu beurteilenden Einzelfall alle nachstehenden Kriterien zutreffen:
- a) Beachtung der in einschlägigen universellen und regionalen Instrumenten festgelegten internationalen Menschenrechtsstandards, insbesondere der Einhaltung des Verbots der Folter sowie unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe;
  - b) Beachtung der internationalen Grundsätze zum Schutze der Flüchtlinge wie sie in der Flüchtlingskonvention von 1951 und dem Protokoll von 1967 niedergelegt sind, unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips des Non-refoulement;
  - c) Der Asylwerber muß an der Grenze oder auf dem Territorium des Drittstaates die Möglichkeit gehabt haben, mit den Behörden dieses Staates zum Zwecke der Schutzgewährung in Verbindung zu treten; oder der Asylwerber wird aufgrund seiner persönlichen Umstände, einschließlich seiner früheren Beziehungen zu diesem Land, wieder zur Einreise zugelassen.
  - d) Der Drittstaat gewährt dem Asylwerber effektiven und angemessenen Schutz, einschließlich der Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen.

Zum Formalen wird festgestellt, daß der Asylwerber und die Behörden des Drittstaates davon zu informieren wären, daß kein substantielles Asylverfahren stattgefunden hat.

Es wird angeregt, diese Elemente auch in den vorliegenden Gesetzesentwurf einfließen zu lassen.

§ 14 (1) In der vierten Zeile sollte es statt „seinem“ „ihrem“ lauten.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:  
TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.:

